

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel**

vom 09.04.2018 (Abl. Nr. 09 vom 18.04.2018), geändert durch Satzung vom 01.10.2019 (Abl. Nr. 22 vom 14.10.2019)

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Betriebsführung des Schwimm- und Erlebnisbades auf dem Marienberg.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.600 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro) festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter/einer Werkleiterin.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung, dem gemeinsamen Werksausschuss oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorbehalten sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören u. a. alle im laufenden Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 EigV wird festgelegt, dass zu diesen Geschäften insbesondere diejenigen Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 dieser Betriebssatzung zählen, bei denen die jeweilige Wertgrenze der Zuständigkeit des gemeinsamen Werksausschusses nicht erreicht wird.
- (4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den gemeinsamen Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 EigV über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten sowie nach § 20 EigV quartalsweise Zwischenberichte zu erstellen.
- (5) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

**§ 5**  
**Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel**  
**in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Stadt Brandenburg an der Havel, sofern die BbgKVerf und die EigV nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV Beschäftigte des Eigenbetriebes bzw. im Eigenbetrieb tätige Beamte der Gemeinde für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes zu beauftragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ ortsüblich bekannt gemacht.

**§ 6**  
**Gemeinsamer Werksausschuss**

- (1) Es kann ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet werden. Der gemeinsame Werksausschuss besteht aus fünf Stadtverordneten, für die jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden kann. Soweit ein gemeinsamer Werksausschuss nicht gebildet wird, nimmt der Hauptausschuss die Befugnisse des gemeinsamen Werksausschusses wahr (§ 8 Abs. 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden – EigV).
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im gemeinsamen Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der gemeinsame Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder der Werkleitung fallen, entscheidet der gemeinsame Werksausschuss als beschließender Ausschuss, insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt;
  - b) sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt;
  - c) Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigt;
  - d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 50.000 € überschreiten und die Höhe von 150.000 € nicht übersteigen;
  - e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten und den Betrag von 500.000 € nicht übersteigen.

**§ 7**  
**Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf, § 7 EigV und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

**§ 8**  
**Stellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**

- (1) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unterliegen die personalrechtlichen Befugnisse für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird
  - a) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur gemeinsamen Zeichnung von Erklärungen und
  - b) im Rahmen seines/ihres Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften des Abschnittes 2 der EigV. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Brandenburg an der Havel zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Brandenburg an der Havel.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Gem. § 21 Abs. 1 EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung und Anhang zusammensetzt. Nach § 21 Abs. 2 EigV ist als Anlage zum Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung schlägt den Abschlussprüfer vor.
- (3) Für die Jahresabschlussprüfung werden § 106 BbgKVerf und Abschnitt 3 der EigV angewendet. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet den geprüften Jahresabschluss dem gemeinsamen Werksausschuss und danach der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zu.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.